



Energieförderrichtlinien Meiningen

Richtlinien der Regio Vorderland (Stand: Jänner 2011)

- zur Steigerung der Energieeffizienz
- zur Nutzung erneuerbarer Energien
- zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel

§1 Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Meiningen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen und schafft ein Anreizsystem zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel welches im § 3 beschrieben ist. Ziel der Förderungen und des Anreizsystems ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

- 2.1. Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen
- 2.2. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung von Altbauten (*Haus älter als 10 Jahre*).
- 2.3. Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts
- 2.4. Der Erwerb von Fahrradanhängern
- 2.5. Der Erwerb von elektrisch unterstützten Fahrrädern (=Pedelecs)

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen nach § 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - a) Erhalt der Landesförderung: Der Förderungsantrag ist unter Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2008 oder später) hervorgeht, einzubringen.

b) Energieberatung vor Kaufentscheidung: Bei der Antragstellung ist auch das von einem Energieberater im Rahmen einer Vorort-Beratung erstellte Energieberatungsprotokoll oder alternativ das von einem Installateur vollständig ausgefüllte Biomasse-Beratungsprotokoll des Landes Vorarlberg beizulegen. Letzteres dient als Nachweis über eine, vor der Kaufentscheidung durchgeführten umfassenden und produktneutralen Beratung durch einen Installateur.

3.2 Bei der Errichtung von thermischen Solaranlagen werden nur noch Altbauten (*Haus älter als 10Jahre*) nach § 2 Abs. 2 gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen und eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus hervorgeht.

3.3 Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzeptes nach § 2 Abs. 3 wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- a) Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung zur Durchführung einer Sanierungsberatung
- b) Vorlage einer Kopie der Honorarnote des Sanierungsberaters
- c) Vorlage des Beratungsprotokolls
- d) Gebäude ist ganzjährig bewohnt und befindet sich in der Gemeinde

3.4 Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird gefördert, wenn der Förderwerber seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Meiningen hat und dieser bei einer regional ansässigen Firma gekauft wird.

3.5 Fördervoraussetzungen für elektrisch unterstützte Fahrräder (=Pedelecs) bzw. Umbausätze sind:

- a) Förderwerber hat den gemeldeten Hauptwohnsitz in Meiningen
- b) Fahrrad wird nicht durch einen Blei- oder Nickel-Cadmium-Akku angetrieben
- c) Fahrrad wird für den Eigengebrauch angeschafft - kein Weiterverkauf an Dritte
- d) Unterstützungsmotor hat eine maximale Motorleistung von 300 Watt

Nicht gefördert werden E-Roller, E-Vespas, E-Motorräder

Für die Auszahlung der Förderung muss der Zahlungsbeleg sowie die Produktbeschreibung des gekauften Fahrrads vorgelegt werden.

§ 4 Förderungsausmaß

4.1 Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage § 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss von 400 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Puffer-speicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
- Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen)
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude und
- Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von 100 Euro je angeschlossene Wohneinheit gefördert.

4.2 Die Errichtung von thermischen Solaranlagen bei Altbauten nach § 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von **20 %** der Landesförderung, jedoch maximal mit 1.500 Euro je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal 2.000 Euro je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.

4.3 Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts nach § 2 Abs. 3 wird mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Förderhöhe: Die Beratungskosten, die nach Abzug von Landesförderung und einem Selbstbehalt von 100 Euro verbleiben, werden mit bis zu maximal 200 Euro durch die Gemeinde abgedeckt.

4.4 Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird mit einem einmaligen Zuschuss von 50 Euro je Anhänger gefördert.

4.5 Die Anschaffung von elektrisch unterstützten Fahrrädern (=Pedelecs) wird mit 100 Euro gefördert, wenn die Fördervoraussetzungen § Abs.5 entsprechen. (*Förderung ist beschränkt bis 31.12.2012*)

§ 5 Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 6 Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

§ 7 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 8 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom **01.03.2011** Rückwirkend ab 01.01.2011

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien außer Kraft.